

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 20 (2007)

Artikel: Der nie endende Kampf gegen den "roten Hahn" : von der Selbst- und Nachbarschaftshilfe zur organisierten Feuerwehr
Autor: Reich, Hans Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der nie endende Kampf gegen den «roten Hahn»

Von der Selbst- und Nachbarschaftshilfe zur organisierten Feuerwehr

Hans Jakob Reich

Seit der Mensch begann, sich Behausungen zu bauen, ist die Angst, sein Hab und Gut oder sogar das Leben im Feuer zu verlieren, sein ständiger Begleiter. So gibt es kaum einen prähistorischen Siedlungsplatz, bei dessen Erforschung die Archäologen nicht auf Schichten stossen, die von verheerenden Brandereignissen zeugen. Von jeher werden die Ursachen von Bränden die gesamte Palette der Möglichkeiten umfasst haben, vom unvorsichtigen Umgang mit Feuer über Selbstentzündung und Blitzschlag bis zu Brandstiftung und Brandschatzung bei kriegerischen Auseinandersetzungen. Und von jeher unternahmen die Menschen grosse Anstrengungen, um Brände zu verhüten, zu bekämpfen und Schäden wenigstens zu begrenzen.

Vorzeit und Antike

In der Vorzeit, als die Siedlungen noch aus wenigen und voneinander isoliert stehenden Bauten bestanden, waren bei einem Brand meist nur einzelne Behausungen betroffen. Man kann sich vorstellen, dass die Bekämpfung solcher Brände der Selbsthilfe der Bewohner und spontaner Nachbarschaftshilfe überlassen war. Die Entwicklung eines eigentlichen Feuerlöschwesens dürfte mit dem Entstehen urbaner Siedlungen eingesetzt haben.

Relativ gut unterrichtet sind wir über die Anfänge, den Aufbau und die Organisation von Feuerwehren im Römischen Reich.¹ In der Metropole Rom waren zunächst die Nachtwächter, die *tresviri nocturni*, mit der Brandbekämpfung beauftragt. Diese verfügten jedoch nur über geringe Löschmöglich-

keiten, zudem waren sie zur Hauptsache mit andern Sicherheitsaufgaben beschäftigt. Der Aufbau einer wirksamen Organisation war kaum möglich, weil die für die Sicherheit politisch verantwortlichen Beamten (*Ädilen*) ihr Amt nur ein Jahr lang versehen durften. Andererseits häuften sich die Brandfälle in der rasch wachsenden Stadt. Wohlhabende Römer leisteten sich deshalb private Feuerwehren. Es muss aber häufig zum Missbrauch von Brandfällen durch Privatpersonen gekommen sein: Während die einen danach trachteten, einen Nutzen daraus zu ziehen, indem sie sich mit ihrer Privatmannschaft an Löscharbeiten beteiligten, versuchten andere, sich durch den billigen Erwerb von abgebrannten Häusern einen persönlichen Vorteil zu verschaffen. Mit dem Ziel einer günstigen Grundstücksaneignung wurden Brände auch absichtlich gelegt.

Diese Missstände hatten schliesslich politische Konsequenzen: «[...] bekannt ist die Episode um M. Egnatius Rufus, dem es während seiner Ädilität wahrscheinlich im Jahre 22 v. Chr. durch seine privaten Aktivitäten beim Löschen gelang, solch starke Popularität beim Volk zu erzielen, dass er von diesem ohne Beachtung der vorgeschriebenen Ämterlaufbahn [...] für das nächste Jahr zum Prätor gewählt wurde; in seiner gesteigerten Selbsteinschätzung bestätigt, begnügte er sich hierauf nicht mit diesen Erfolgen, sondern strebte auch noch das Konsulat ohne Einhaltung der dafür vorgesehenen Fristen an. Nach Ausbruch von Unruhen und der Partizipation an einer



Verschwörung gegen Augustus konnte seine Masslosigkeit schliesslich nicht mehr länger geduldet werden, und er endete durch Tod im Kerker.»²

Kaiser Augustus – Gründer einer «Berufsfeuerwehr»

Diese Vorkommnisse scheinen den Anstoss zu Reformen gegeben zu haben; es muss dem seit 27 v. Chr. regierenden *princeps Augustus* missfallen haben, dass sich aus einer Sicherheitsfrage po-



Kolorierte Federzeichnung zum Churer Stadtbrand von 1574 aus der Nachrichtensammlung Johann Jakob Wick («Wickiana»). Die Darstellung zeigt die Bergung von Todesopfern und einige der im Feuerlöschwesen bis in die Neuzeit gebräuchlichen Gerätschaften: Feueimer (rechts), Feuerhaken (links) und Äxte (hier in Form von Hellebarden).

In der Zentralbibliothek Zürich

litisches Kapital schlagen liess: Die bisher zuständigen *tresviri nocturni* wurden 22 v. Chr. von einer 600 Mann starken Schar Staatssklaven (*familia publica*) unter dem Kommando eines Ädilen abgelöst. Wohl wegen weiterhin bestehender Mängel wurde die *familia publica* im Jahr 7 v. Chr. dem Kommando der *curatores viarum* ('Verwalter der Strassen', senatorisches Kollegium) unterstellt. 14 Jahre später, nach einem Grossbrand im Jahr 6 n. Chr., folgte die

nächste, noch bedeutend weitergehende Massnahme: Der Kaiser gründete die Organisation der *vigiles* ('Wächter'), ein straff militärisch organisiertes «Feuerlöschkorps», das aus mehreren tausend freigelassenen Sklaven bestand. Die Mannschaft war unterteilt in sieben Kohorten zu je 420 bis 600 Mann. Jede Kohorte stand unter der Führung eines Zenturios und war für zwei Stadtbezirke verantwortlich. Das Oberkommando war einem aus der

Oberschicht stammenden *praefectus vigilium* anvertraut. Diesen «Feuerwachen», die mehr und mehr auch polizeiliche und militärische Aufgaben zu

1 Die nachfolgenden Ausführungen zur Römerzeit basieren auf der umfassenden Untersuchung von Renate Lafer (Lafer 2001) sowie auf Einträgen in der freien Internet-Enzyklopädie Wikipedia.

2 Lafer 2001, S. 119f.

erfüllen hatten, wurden sogar eigene Kasernen zur Verfügung gestellt.³

Vom Staat aufgestellte «Feuerwehren» gab es allerdings nur in wenigen grossen Städten. An den meisten Orten blieb die Brandbekämpfung den Gemeinden, den sich selbst organisierenden Einwohnern oder gänzlich der Selbsthilfe der Hausbewohner und deren Nachbarn überlassen: «Die bei Plinius [...] für die Stadt Nikomedia [dem heutigen Izmit am Marmarameer, Türkei] erwähnte Ablehnung einer neu einzurichtenden 'Feuerwehr' durch Trajan mit dem Argument, dass die Eigentümer der vom Feuer erfassten Gebäude doch selbst Eimer und Pumpe in die Hand nehmen sollten, spricht ebenso dafür wie Bestimmungen in den Digesten [...]. Demnach sollte jeder Hausbewohner die notwendigsten Löschgeräte in seinem Hause griffbereit haben.»⁴

Geräte und Mittel zur Brandbekämpfung im alten Rom

Zum Löschen wurden in erster Linie Gerätschaften des alltäglichen Gebrauchs verwendet, die zum Inventar eines jeden Haushalts gehörten und auch von den Bewohnern selbst rasch eingesetzt werden konnten. Zu diesen einfachen Hilfsmitteln gehörten Eimer. Entscheidend war, dass Brände gleich in ihrem Anfangsstadium erstickt werden konnten. Dementspre-

chend gab es Vorschriften, wonach stets ein mit Wasser gefüllter Kübel bereitstehen sollte. Gefertigt waren diese aus einem mit Pech bestrichenen Geflecht aus Pfriemengras oder Stroh, aus Leder sowie wahrscheinlich auch aus mit Pech abgedichtetem Holz.

Eimer gehörten zur Grundausstattung der *vigiles*. Mittels Bildung von Menschenketten liess sich mit diesem einfachen Mittel Wasser an den Brandort befördern. Weitere Brandbekämpfungsutensilien waren bereits auch Pumpen beziehungsweise Spritzen sowie Leitern und Stangen, Decken, Matten, Schwämme, Besen und mit Wasser oder Essig getränkte Lappendecken, die zum Schutz von benachbarten Gebäuden verwendet wurden. Geriet ein Brand ausser Kontrolle, half zur Verhinderung eines Flächenbrandes nur noch, die umstehenden Bauten zu evakuieren und schnellstmöglich abzureissen. Deshalb umfasste die Ausrüstung auch verschiedene Brechwerkzeuge wie Äxte und Hacken, Einreissshaken, Sägen und Hämmer.

Zu den offenbar im ganzen Römischen Reich verwendeten Pumpen gibt es sowohl antike literarische als auch zahlreiche archäologische Nachweise. Gefertigt waren sie entweder aus Holz mit Ledereinsätzen oder aus Bronze. Der Forschung einigen Aufschluss gab der Fund einer Bronzepumpe in Rom: «Dadurch, dass diese Pumpe im Zuge

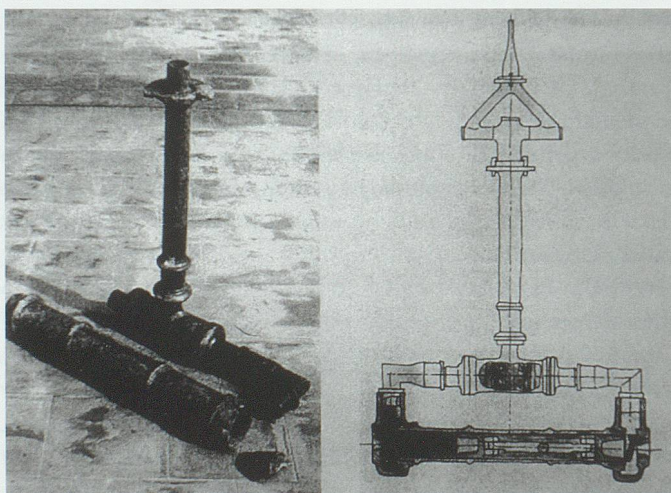
einer Ausstellung zu den antiken Aquädukten in Plastik rekonstruiert wurde, kann man sich eine gute Vorstellung von ihrem Aufbau machen. Um sie in Betrieb zu nehmen, waren wahrscheinlich fünf bis sechs Mann notwendig, deren Pumpen für einen Strahl in der Höhe von zehn Metern ausgereicht zu haben scheint. Da es wahrscheinlich keine zusammengefügten Schläuche für den Anschluss der Pumpen gab, mussten diese zur Gänze, sofern kein Brunnen in der Nähe war, in ein Wasserreservoir gestellt werden, das immer wieder mit Wasser angefüllt wurde.»⁵

Mittelalter und frühe Neuzeit

Für die Jahrhunderte nach dem Niedergang des Römischen Reiches lassen die nur spärlich fliessenden Schriftquellen kaum Schlüsse auf die Organisation des Feuerlöschwesens zu. Immerhin aber fällt in diese Zeit die erste belegte Brandkatastrophe der heutigen Region Werdenberg. Die archäologischen Grabungen auf dem Plateau des Ochsenbergs in der Gemeinde Wartau haben ergeben, dass die dortige frühmittelalterliche Siedlung um 750 von einem Grossbrand zerstört worden ist. Die Siedlung wurde danach nicht wieder aufgebaut. Die Umstände des Geschehens muss die Forschung allerdings offen lassen: «Handelte es sich um eine Zerstörung, oder verzichtete man nach dem Brand auf einen Wiederaufbau, da sich die Höhenlage als nicht mehr sinnvoll oder notwendig erwies? Aus der politischen Situation in der Mitte des 8. Jahrhunderts sind jedenfalls keine Gründe für eine Zerstörung bekannt.»⁶

Feuerordnungen und Brandverhütung

Besser fassbar werden Brandschutzmassnahmen und Feuerwehren danach erst ab dem Hochmittelalter. Eine der ältesten bekannten Feuerordnungen wurde 1086 in Meran aufgestellt. In der Schweiz finden sich entsprechende Erlasse ab dem 13. und 14. Jahrhundert zunächst im Rahmen von Stadtsatzun-



Eine in Trastevere, einem Stadtviertel des alten Rom, gefundene Bronzepumpe mit ihrer Rekonstruktion.

Aus Lafer 2001



«Daß jedermann des unnütz tabakrauchen sich enthalte ...» Der Ausschnitt aus einem von Joseph Reinhard 1793 gemalten Bild zeigt Ulrich Bräker, den «Armen Mann im Tockenburg», genüsslich ein Pfeifchen schmauchend. Im Historischen Museum Bern

gen. Meist unmittelbar nach schweren Brandfällen erliessen die städtischen Räte Bauordnungen und Gebote, die Brände verhüten sollten. Ab dem 15. und 16. Jahrhundert wurden diese Rats-erlasse zu mehr oder weniger systematischen Feuerordnungen zusammengefasst, für Basel zum Beispiel im Jahr 1411 und für Zürich 1478. Ebenfalls ab dem 15. Jahrhundert fliessen feuerpolizeiliche Gebote in die kommunalen Satzungen dicht überbauter Marktorde und grosser Dörfer ein. Im 18. Jahrhundert gingen die Landesobrigkeiten mehr und mehr dazu über, Feuerordnungen für ganze Regionen beziehungsweise Herrschaftsgebiete zu erlassen. Diese Ordnungen gingen nach 1803 in kantonale Erlasse über, die – in mehrfach revidierter, den sich ändernden Verhältnissen immer wieder angepasster Form – teils bis ins 20. Jahrhundert weitergeführt wurden.⁷

Die Massnahmen zur Brandverhütung betrafen zur Hauptsache drei Bereiche: Ersten mussten die Feuerungseinrichtungen (Herd, Ofen, Kamin) regelmässig von Feuerschauern inspi-

ziert werden. Zweitens hatten sich die Haushalte und die Gemeinden mit Löschgeräten (vor allem mit Eimern) auszurüsten. Und drittens waren Nachtwächter beauftragt, das nächtliche Feuerverbot zu überwachen und im Brandfall sofort Alarm zu schlagen.

Darüber hinaus gab es feuerpolizeiliche Vorschriften, denen wir – wie weiter unten gezeigt wird – in ähnlicher Form auch in Verordnungen des frühen 20. Jahrhunderts noch begegnen. Verboten waren unter anderem das Lagern von brennbaren Materialien wie Holz, Heu und Flachs in Ofennähe, das Rauchen von Tabak in Scheunen und andern brandgefährdeten Orten, der Gebrauch offener Lichter wie Kerzen und Fackeln anstelle von Windlaternen, weiter das Dörren von Flachs oder das Einsieden von Schmalz im Haus. Strenge Auflagen galten insbesondere für Bäcker, Schmiede, Färber und Wirte.⁸

Dass sich moralische und feuerpolizeiliche Gebote mitunter die Hand reichten, zeigt ein Beispiel aus dem grossen Landesmandat der Grafschaft Werdenberg von 1731, wo es heisst: *«Daß jedermann des unnütz tabakrauchen sich enthalte jährlich bei 5 bz. [Batzen] buess. Absonderlich an gefährlichen orten bei hanf, heuw, strow, stengel, in städten und anderswo bei erwartender straf je nach beschaffenheit der übertretung.»*⁹

3 Lafer 2001, S. 120f., ergänzt zu den Reformen des Brandschutzes unter Augustus: «Diese zahlreichen 'Experimente' müssen sicherlich im Zusammenhang mit anderen Massnahmen zur Neuorganisation des öffentlichen Lebens nach dem Ende der Bürgerkriegswirren gesehen werden: Sicherheit imperiumsweit vor Raub und Plünderungsaktionen, Ordnung und Ruhe in der Stadt selbst sowie persönliche Sicherstellung von Proskriptionen. Das alles sollte den Anbruch eines neuen Zeitalters markieren. Zudem brach gerade 6 n. Chr. der pannonische Aufstand aus, eine Tatsache, die [...] zur möglichen Überlegung des Augustus geführt haben könnte, in einer Zeit wie dieser, als die Truppen im Donauraum konzentriert waren, die militärisch ausgerichteten Einheiten in Rom verstärken zu müssen. Freigelassene boten sich da umso

Im Archiv der Chilchligutsgenossenschaft Malans findet sich ein um 1700 von den Wartauer Dorfschaften beschlossenes Reglement *«Zur verhütung und wahrung dess so höchst geföhrlichen, und schädlichen feürr schadens»*. Für die Grafschaft Werdenberg (Grabs, Buchs, Sevelen) bestand zur Glarner Zeit eine obrigkeitliche Feuerordnung, die in einer Abschrift von 1774 im Staatsarchiv St.Gallen erhalten ist.¹⁰ Sie enthielt feuerpolizeiliche Bestimmungen über den Bau der Öfen und Kamine und deren Reinigung, zum Verhalten bei Föhn und über die für die Brandbekämpfung erforderlichen Gerätschaften. Für die Stadt Werdenberg wurden besonders sorgfältige Massnahmen getroffen. Bereits 1578 war verfügt worden, dass für das Schloss, das Städtli sowie für Buchs und Sevelen je zehn und für Grabs zwanzig Feuereimer anzuschaffen seien.¹¹

Die Feuerwehr

Einen anschaulichen, auf die schweizerischen Verhältnisse bezogenen Überblick über die Entwicklung des Feuerlöschwesens im Mittelalter und in der frühen Neuzeit gibt das Historische Lexikon der Schweiz (HLS):

«In der mittelalterlichen Stadt gehörte die Feuerwehr wie der Wachtdienst zu den Bürgerpflichten. Mit dem Wachtdienst hatte sie die militärische

eher an, als ihre Loyalität dem Kaiser gegenüber als zuverlässiger galt.»

4 Lafer 2001, S. 239.

5 Lafer 2001, S. 190f.

6 Schindler 2001, S. 77.

7 Nach Dubler 2005.

8 Ebenda.

9 Winteler 1923, S. 191f.

10 StASG AA 3 A 4-7. Vgl. in diesem Buch die anschliessenden Beiträge «Wartauer Feuerordnung um 1770» und «Die 'Werdenbergische Feuerordnung' von 1770», wo die beiden Schriftstücke im Wortlaut wiedergegeben werden.

11 Winteler 1923, S. 177.



Feuereimer der Feuerwehren von Weite (aus Holz) und Azmoos (aus Leder). In der Altertümersammlung Postlis Stadel, Oberschan.

Foto Hans Jakob Reich, Salez

Organisation und die quartierweise Bezeichnung nach Wachten gemein, die für Zürich schon 1274 bezeugt sind. Deren Anzahl hing von der Grösse der Stadt ab. [...] Die kriegstauglichen Bürger bildeten unter dem Kommando von Hauptleuten, den sogenannten Brandmeistern, pro Wacht mehrere Feuerwehrruppen. In den Zunftstädten oblag die Organisation der Feuerwehr ab dem 14. und 15. Jahrhundert den Zünften. Im Brandfall hatte jeder Bürger in seiner persönlichen Wehrausrüstung zu erscheinen, da er je nachdem auch zum Wachtdienst an den Toren, vor das Zeughaus oder zum Brandplatz selbst befehligt werden konnte. Weil sich Feuerwehr- und Wachtdienst überschneiden, beschloss beispielsweise Zürich 1607, beide zusammenzulegen.

Die Feuerwehrausrüstung, die sich analog derjenigen für den Wacht- und Kriegsdienst aus persönlichen und kommunalen Teilen zusammensetzte, ist aus den Feuerordnungen bekannt. Zur persönlichen Ausrüstung jedes Feuerwehropflichtigen zählte der lederne Feuereimer. Zum Korpsmaterial gehörten Feuerhaken und -leitern, Seile, Äxte und zusätzliche Eimer. Im 16. Jahrhundert kamen an grösserem Gerät Handspritzen dazu; ab der Mitte des 17. Jahrhunderts benutzte man fahr- und tragbare Feuerspritzen, die dank dem Windkessel einen kontinuierlichen Wasserstrahl ausstossen konnten. Die Benutzung von ledernen, ab 1690 von hanfenen Schläuchen steigerte die

Leistung der Schlagspritzen. Nach 1700 führte man die noch besseren Saugspritzen ein. Die Spritzen wurden von sechs bis acht Mann bedient, die unter der Aufsicht eines Spritzenmeisters standen. Zu Spezialeinsätzen wurden Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Dachdecker und Schlosser beordert, die mit ihren persönlichen Werkzeugen ausgerüstet waren. [...]

Auf dem Land wiesen als Erste Markorte und grössere Dörfer organisierte Feuerwehren auf. Die Dörfer im Mittelland waren bis zum 18. Jahrhundert mehrheitlich mit Spritzen ausgerüstet, in den ärmeren Bergregionen wurden solche aber erst im 19. oder sogar im 20. Jahrhundert eingeführt.

Grundsätzlich galt für jeden Entdecker eines Feuers Alarmpflicht, mit dem Ruf 'Furio'. Die Sturmglocke, die Trommel und das Feuerhorn riefen die Feuerwehropflichtigen zum vorgeschriebenen Besammlungsplatz der Stadt oder des Dorfes, wo der Brandmeister den Einsatzbefehl gab. Da das Wasser nicht genügend schnell in ausreichender Menge zur Hand war, richteten sich die ersten Anstrengungen defensiv darauf, das Feuer an seiner weiteren Ausbreitung zu hindern. Auf den Dächern der Nachbarhäuser versuchten Männer und Frauen, mit dem Auslegen nasser Tücher ein Übergreifen der Flammen zu verhindern. Auf Leitern stehend, übergoss und bespritzte man die Hausfronten mit Wasser, das von Menschenketten in Eimern von Hand zu Hand

gereicht wurde. Erst in einem zweiten Schritt wandte man sich dem Löschen des Brandherdes zu. Um die Brände zu ersticken, riss man brennende Häuser ein. Die Brandplätze wurden generell vor Plünderern bewacht. Die vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert ähnlichen Techniken der Brandbekämpfung sind bildlich in Chroniken und schriftlich in Feuerordnungen [...] überliefert.

Die Brandwehr erstreckte sich anfänglich nur auf den eigenen Ort. Ab dem 16. Jahrhundert wurde sie vermehrt auch ausserhalb der Ortsmauern geleistet. Die Turmwächter meldeten mit unterschiedlichen Zeichen, ob das Feuer inner- oder ausserhalb der Stadt ausgebrochen sei. Auf Sturmgeläut aus der Ferne hin eilten mit Eimern und Feuerhaken ausgerüstete Burschen als sogenannte Feuerläufer in Trupps von meist sechs Mann zur Brandstätte. Bei Grossbränden machten sich auch Trupps mit ihren Feuerspritzen auf den Weg. Wenn aber der Brandherd nicht innerhalb von drei Stunden erreicht wurde, mussten die Männer – so etwa gemäss der Feuerordnung von Wangen an der Aare (1750) – den Rückweg antreten. Umgekehrt riefen sogenannte Feuerreiter und Feuerläufer die Nachbarorte zu Hilfe. Weil die Feuerwehropflicht und der Wachtdienst gleichermassen unbeliebt waren, wurde jedes Aufgebot vergütet, und jene, die gut und schnell arbeiteten, wurden besonders belohnt.»¹²

19. und 20. Jahrhundert

Erinnerte im Feuerlöschwesen bisher vieles an die Methoden und Ausrüstungen, wie sie schon zur Zeit der alten Römer angewendet wurden, hielten ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, ausgehend von den Städten, Neuerungen Einzug, die die Effizienz der Feuerwehren mehr und mehr steigerten.

Erste kantonale Erlasse

Wie dies in der Bezeichnung «Ortsfeuerwehr» zum Ausdruck kommt, blieben das Feuerpolizei- und das Löschwesen nach 1803 Sache der Gemeinden, wobei im Kanton St.Gallen die Oberaufsicht von den früheren Obrigkeiten ans junge Staatswesen übergang. Das kantonale Gesetz über die Organisation der Gemeinderäte und Gemeindegüterverwaltung vom 21. Juni 1803 nannte als Obliegenheiten der Gemeinderäte (unter Oberaufsicht der Regierung): «Die Aufstellung der nöthig findenden Polizeybürgerwache und der Nachtwächter, deren Unkosten von der ganzen politischen Gemeinde getragen werden.» Und: «Die Polizeymassregeln gegen Feuersbrünste und Wasserfluten.»¹³

Der erste eigentliche feuerpolizeiliche Erlass war in einer Verordnung¹⁴

vom 5. Dezember 1804 enthalten und führte unter Androhung von Bussen eine Reihe von Verhaltensmassregeln auf. 1807 folgte das Gründungsgesetz für die kantonale Brandversicherungsanstalt, das zugleich die Grundlage bildete für eine von der Regierung am 14. März 1811 verabschiedete «Allgemeine Feuer- und Löschordnung»¹⁵. Sie enthielt nebst Verhaltensvorschriften auch baupolizeiliche Bestimmungen. Allerdings stiess vor allem der Vollzug der feuerpolizeilichen Vorschriften im Volk wie auch bei den kommunalen Behörden auf erhebliche Widerstände, was die Regierung in ihren Amtsberichten wiederholt rügte, so auch in jenem für das Jahr 1846: «Das verheerende Element nicht zum Ausbruch kommen zu lassen, ist die erste und unmittelbarste Aufgabe der Feuerpolizei, und auf diesen Punkt hin muß sie ihre Thätigkeit zunächst richten. Stellt man aber das Ergebniß der bei Anlaß der Kommunaluntersuche gemachten Erhebungen zusammen, so zeigt es sich, daß die Handhabung des ersten Theiles der Feuer- und Löschordnung, die Sicherungsmittel gegen Feuersgefahr enthaltend, noch weit hinter der Handhabung des zweiten Theiles, nämlich der eigentlichen Löschordnung, zurücksteht; es zeigt sich, daß viele sehr zweckmäßige, ja unerläßliche Vorschriften der Verordnung von 1811 in den

Gemeinden ganz und gar unbekannt sind. Besonders schlimm sieht es mit der Handhabung der feuerbaupolizeilichen Vorschriften aus, während es doch Thatsache ist, daß, wo nicht die Hälfte, doch eine große Zahl der Feuersbrünste durch mangelhafte Konstruktion und Beschaffenheit der Feuerstätten und Kamine veranlaßt worden ist. Die dießfälligen Bestimmungen der Feuer- und Löschordnung sind theils vergessen, theils obsolet geworden. [...] Es muß bezweifelt werden, daß auch nur in einer Gemeinde die obligatorisch vorgeschriebenen Verzeichnisse sämtlicher Feuerstätten und Kamine vollständig und richtig geführt vorhanden seyen.»¹⁶

Wegen der unbefriedigenden Erfahrungen hatte die Regierung schon Ende 1845 den Auftrag zu einer Revision der feuerpolizeilichen Vorschriften erteilt. Diese wurde auch deshalb als notwendig erachtet, «weil seit dem Jahre 1811 wesentliche Veränderungen der Bauweise der Gebäude eingetreten, neue Industrien und Gewerbe aufgenommen oder neue Betriebsarten eingeführt worden waren und weil im Jahre 1811 noch unbekannte feuergefährliche Stoffe, wie die Reibzündhölzchen – welche noch in einem Kommissionsberichte vom Jahre 1848 als ‘unglücksschwangere Erfindung’ bezeichnet wurden – und manche andere chemische Präparate, inzwischen in Handel und Verkehr gelangt waren».¹⁷

Das Ergebnis der von der Regierung initiierten Revision war – nach anfänglichen Widerständen im Grossen Rat – schliesslich das Feuerpolizeigesetz vom 22. August 1850, das bis 1936 in Kraft blieb. Es bildete die Grundlage für eine

Fontnaser Feuer-spritze (Handspritze) aus dem Jahr 1821. Zur Bedienung der Pumpe waren vier Mann nötig. Eine solche Spritze – möglicherweise die abgebildete – kam beim Brand von Gretschins vom 31. Dezember 1930 noch zum Einsatz. Im Rathaus

Azmoos. Foto Hansjakob Gabathuler, Buchs



¹² Dubler 2005.

¹³ Kantonsblatt 1803, 1. Bd., S. 183f.

¹⁴ *Allgemeine Verordnungen über die niedere Polizey, deren Handhabung und Ausübung den Gemeinderäthen übertragen sind.* Kantonsblatt 1804, 4. Bd., S. 329–332.

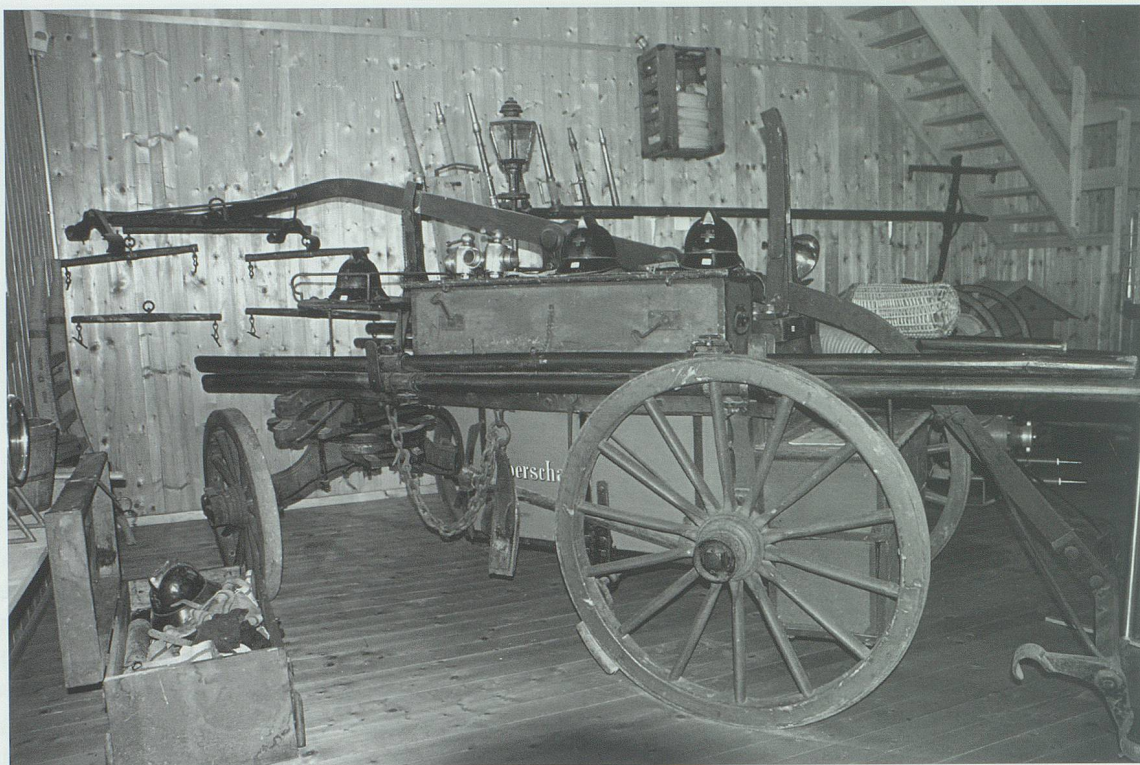
¹⁵ Kantonsblatt 1811, S. 63ff.

¹⁶ AmtsBer 1846, S. 116.

¹⁷ Eggenberger 1932, S. 225.

Fahrspritze Baujahr 1868, eine sogenannte Handdruckspritze, in der Altertümersammlung Postlis Stadel, Oberschan. Das schwere Gerät wurde von vier bis sechs Pferden gezogen und von 17 Mann mit Muskelkraft bedient, weitere 17 standen zur Ablösung bereit.

Foto Hans Jakob Reich, Salez



lange Reihe kantonaler feuerpolizeilicher Verordnungen wie auch für die kommunalen Verordnungen, die nebst dem Vollzug auch der Feinabstimmung auf die örtlichen Verhältnisse dienten.

Die Organisation des Feuerlöschwesens

Aufgrund der Löschordnung von 1811 war die Organisation der Feuerwehren ziemlich einfach und auf den damaligen Stand der Spritzentechnik (Schöpfspritzen) zugeschnitten. Alle männlichen Einwohner im Alter von 16 bis 60 Jahren waren feuerwehrdienstpflichtig; Dienstbefreite gab es damals noch nicht, ebenso noch keine freiwilligen Feuerwehren. Die körperlich kräftigen Mannschaftsteile besorgten die Bedienung der Spritzen, Leitern und Haken, aus den jüngeren Jahrgängen wurden die Feuerläufer und -reiter für den Nachrichtendienst nach auswärts bestimmt. Aus älteren und zuverlässigen Männern war eine bewaffnete und militärisch organisierte Feuerwache «zur Sicherheit gegen verdächtiges

Gesindel und zur Bewachung der geflüchteten Effekten» zu bestellen. Die gesamte übrige Mannschaft war den «Wasserreihen» (Eimerketten) zugeteilt. Diese und mit ihnen die Feuerkübel verschwanden, als die leistungsfähigeren Saugspritzen aufkamen und in den Gemeinden Eingang fanden. Mit der allgemeinen Verbreitung des Telefons wurden schliesslich auch die Feuerläufer und -reiter überflüssig.¹⁸

Eine Änderung der Organisation brachte die um 1860 einsetzende Gründung von freiwilligen Feuerwehren, den sogenannten Turner-Rettungskorps: «In fast allen grösseren Gemeinden wurden nach und nach solche Rettungskorps gegründet, deren Aufgabe in erster Linie in der Rettung bedrohter Menschenleben und sodann in der Hilfeleistung bei schwierigeren Arbeiten der Löschkorps bestand. Die Errichtung solcher freiwilliger Rettungskorps wurde überall freudig begrüsst und als ein grosser Fortschritt im Feuerlöschwesen betrachtet. Gerne wurden ihnen daher von den Behörden auch gewisse Vorrechte eingeräumt, so die

selbständige Wahl ihrer Chargierten.»¹⁹ Später erklärten die Gemeinden die Rettungskorps, die bald einmal nicht mehr nur aus Freiwilligen rekrutiert wurden, nach und nach als Bestandteil der Pflichtfeuerwehr, belassen ihnen aber wenigstens noch gewisse Vorrechte.

Ab etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden in den Werdenberger Dörfern die charakteristischen Spritzenhäuschen, in denen die Gerätschaften wie Spritzen, Schläuche, Feuerleitern und Haken untergebracht wurden und die meist auch Besammlungsort für die Mannschaftsübungen waren. Sie versahen ihren Dienst bis gegen Ende des 20. Jahrhunderts, als man sie durch moderne, grössere Feuerwehrdepots ersetzte.

Die in den 1870er Jahren beginnende Erstellung von Hydrantenanlagen führte zu einer grundlegenden Umorganisation des Löschwesens. Es wurden nun spezielle Hydrantenkorps gebildet, zunächst noch auf der Basis der Freiwilligkeit, später aber als Pflichtwehren. «Die bisherigen Spritzenkorps



**Feuerwehrrübung 1905 des
Turner-Rettungs-Corps Buchs
am Haus Zahnarzt Burkhardt
an der Grünastrasse.**

Im Archiv Hansruedi Rohrer, Buchs

mussten ihren Rang als Hauptwaffe der Feuerwehr an die Hydrantenabteilungen abtreten und wurden entweder mit stark reduzierten Beständen in Reserve gestellt oder ganz aufgehoben, in letzterem Falle unter Übertragung des

Spritzendienstes an die Hydrantenabteilungen.»²⁰

Hydrantennetze – das Rückgrat wirksamer Brandbekämpfung

Die kantonale Löschordnung von 1811 hatte den Gemeinden vorgeschrieben, dass jede nicht an einem fliessenden, jederzeit ausreichend Wasser führenden Bach liegende Ortschaft mit einem oder mehreren Feuerweihern versehen sein müsse. Mit der Umsetzung dieser Vorschrift liessen sich viele Gemeinden reichlich Zeit, was der Regierung unzählige Weisungen und Ermahnungen abverlangte. Besserung brachten erst die wiederholten schweren Brandkatastrophen in den 1840er und 1850er Jahren, die da und dort dann doch zur Einsicht führten.

Die Feuerweiherr verloren ihre Bedeutung wieder, als mit dem Bau von Hydrantenanlagen begonnen wurde. Solche entstanden zusammen mit kommunalen Wasserversorgungen zuerst in Basel (1866), Burgdorf BE (1867), Netstal GL und Bern (1868).²¹ Im Kanton St.Gallen machten wenig später die

Stadt St.Gallen, Wil, Lichtensteig, Rapperswil, Uznach und Weesen den Anfang, die 1881 alle bereits über Hydrantennetze verfügten. Im Werdenbergischen wurden die ersten Netze um die Jahrhundertwende gebaut, wohl nicht zuletzt unter dem Eindruck der grossen Brandkatastrophen von Rüthi (1890) und Sevelen (1892). Zusätzlich förderlich wirkten die von der Brandversicherung seit 1884 aufgrund eines entsprechenden Gesetzes an Hydranteneinrichtungen geleisteten Subventionen. Immerhin bestanden im Jahr 1900 im Kanton St.Gallen 67 Hydrantenanlagen, 1931 bereits deren 163 mit total 5900 Hydrantenstöcken.²²

Etwas länger dauerte die Umstellung in einigen der Sennwalder Dörfer.



**Spritzenhäuschen in Oberschan, wo die
Gerätschaften der Feuerwehr dezentral in
mehreren solcher im Dorf verteilten Bau-
ten bereitstanden.** Foto 2006 Hans Jakob Reich, Salez

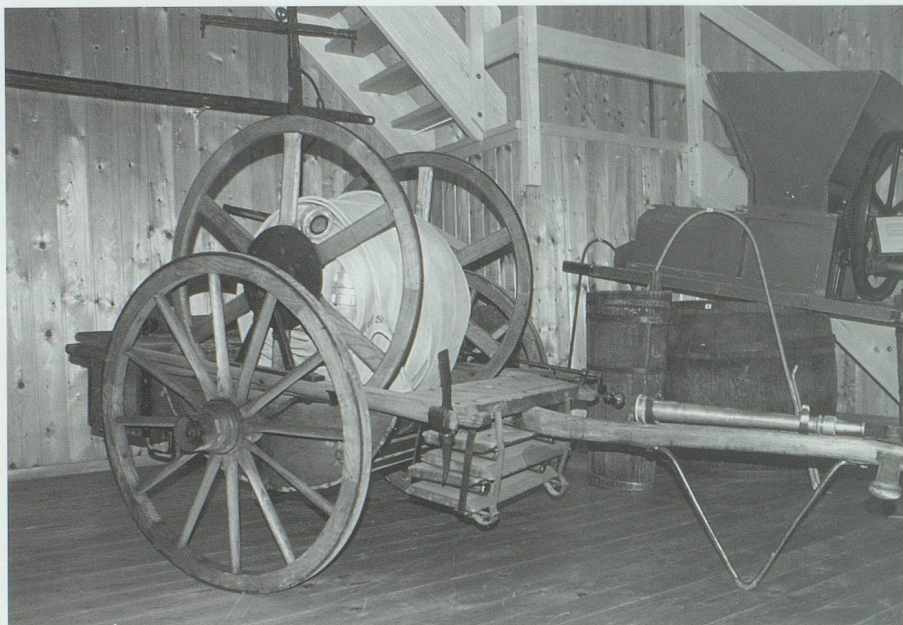
18 Eggenberger 1932, S. 247ff.

19 Ebenda, S. 248.

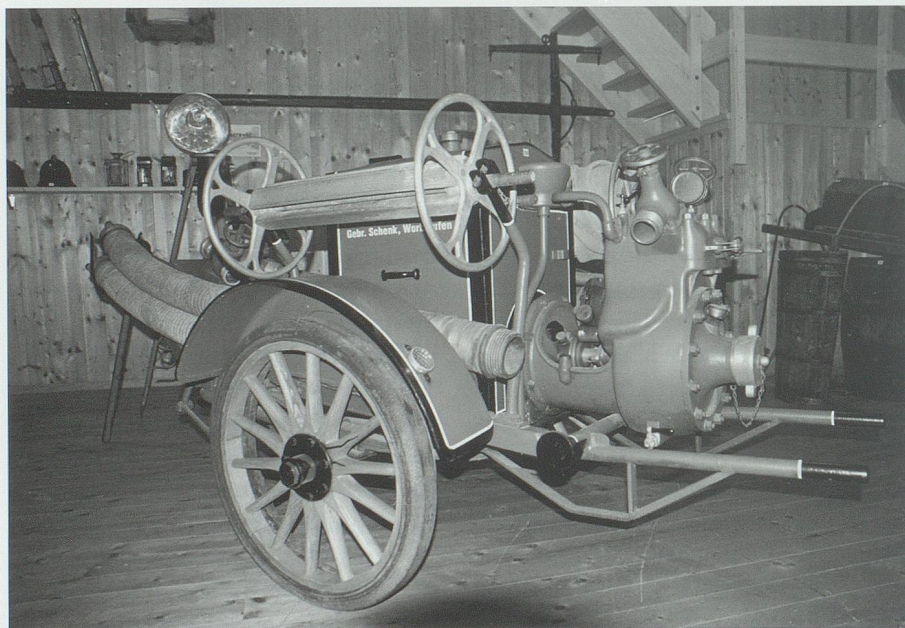
20 Ebenda, S. 248.

21 Dubler 2005.

22 Eggenberger 1932, S. 254f.



Noch bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts standen in den Dörfern solche Hand-Schlauchwagen im Einsatz. In der Altertümersammlung Postlis Stadel, Oberschan. Foto Hans Jakob Reich, Salez



Die erste in Oberschan stationierte Motorspritze aus dem Jahr 1931 wurde von einem 2-Takt-Motor angetrieben. In der Altertümersammlung Postlis Stadel, Oberschan. Foto Hans Jakob Reich, Salez

Während Sennwald und Frümsen (in letzterem waren 1904 auf Gristen mehrere Häuser und Ställe abgebrannt) bereits 1906 über Hydrantennetze verfügten, gab es bis um 1950(!) in Sax nur einige wenige Hydranten und in Salez

und Haag noch gar keine.²³ Im 1932 erschienenen Werk zum 125-Jahr-Jubiläum der st.gallischen Brandversicherungsanstalt werden als weitere Ortschaften, die «einer Hydrantenanlage entbehren», sonst lediglich noch Un-

tereggen, Eggersriet, Eichberg, Amden, Maseltrangen, Ernetschwil, Goldingen, Stein, Oberhelfenschwil, Krinau und Lütisburg genannt; davon seien in Eggersriet, Amden und Krinau die Behörden aber im Begriffe, solche zu erstellen.²⁴

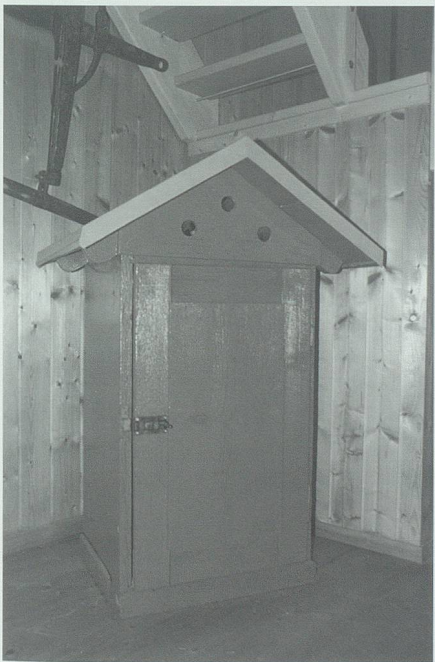
Rasante Entwicklung ab 1900

In den letzten rund hundert Jahren führte der allgemeine technische Fortschritt zu einer rasanten Weiterentwicklung sowohl der Löschtechnik als auch der Feuerwehrausrüstung:²⁵ An die Stelle der Tragspritzen, Handspritzenwagen und der von Pferden gezogenen Fahrspritzen traten Motorspritzen mit Pferdezug, tragbare Kleinmotorspritzen, in den grösseren Städten bald auch Automobilspritzen, Fahrleitern sowie Schaumlöschgeneratoren. Automatische Löschanlagen wie beispielsweise Sprinkler, aber auch die Bildung von Betriebsfeuerwehren erlaubten es, viele Brände bereits im Keim zu ersticken. Automatische Feuermelder und moderne Übermittlungstechnik brachten wesentliche Verbesserungen in der Alarmierung und Einsatzkoordination. Zugleich wurde die Ausrüstung der Feuerwehrleute immer komplexer. Ihre persönliche Ausrüstung besteht inzwischen unter anderem aus Schutzbekleidung, Atemschutzgerät und Arbeitsgurten, während das Korpsmaterial um Lösch-, Kommando- und Spezialfahrzeuge wie Leiter-, Rüst- und Rettungsfahrzeuge erweitert wurde. Die früheren Unterschiede im Ausrüstungsstand zwischen städtischen und ländlichen Feuerwehren sind heute weitestgehend ausgeglichen.

Diese Neuerungen spiegeln die multifunktionalen Aufgaben, denen die Feuerwehr zu Beginn des 21. Jahrhunderts gerecht werden muss. Das Einsatzspektrum reicht von der Brandbekämpfung, der Rettung von Menschen und Tieren, der Wasserwehr und Elementarschadenbewältigung bis zur Öl-, Chemie- und Strahlenwehr sowie Rettungseinsätzen bei Verkehrs- und anderen Unfällen.²⁶



1934 verfügte die Berufsfeuerwehr der Stadt St.Gallen über diesen motorisierten Löschzug, bestehend aus einem Kommandowagen, zwei Automobilspritzen, einer Automobilleiter und einem Materialfahrzeug. Aus KfVSG 2002



Für jedermann im Brandfall zugänglich standen in den Dörfern in der Nähe von Hydranten solche Schlauchdepot-Häuschen. In der Altertümersammlung Postlis Stadel, Oberschan. Foto Hans Jakob Reich, Salez

Vom Brandbettel zur Gebäudeversicherung

Obligatorische Gebäudeversicherungen, wie wir sie heute zur Deckung von Feuer- und Elementarschäden kennen, bestehen in der Schweiz seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Doch auch zuvor blieb, wer durch ein Brandunglück in eine Notlage geraten war, nicht zwangsläufig ohne jede Hilfe. Im Unterschied zum heutigen Versicherungssystem war diese Hilfe aber nicht vorsorglich durch Vorausleistungen in Form von Prämienzahlungen sichergestellt, sondern sie wurde den Geschädigten in karitativem Sinn im Nachhinein zuteil. Ursprünglich basierte die Unterstützung – wie bei der Brandbekämpfung – auf Nachbarschaftshilfe, etwa indem man Obdachlose beherbergte und ihnen, soweit möglich, das Allernötigste ihrer verbrannten Habe zu ersetzen suchte.

Obrigkeitliche Beihilfe

Früh schon gab es aber auch obrigkeitliche beziehungsweise behördliche Mittel, um Notlagen zu lindern. Als Hilfeleistung in Betracht kamen Steuererlässe, amtlich angeordnete Kollekten, Brandsteuern zugunsten der Geschädigten, Gabensammlungen, Lieferung von Baumaterialien und Lebensmitteln und Ähnliches mehr. Dazu ein paar Beispiele:

Als die Stadt St.Gallen am 23. Oktober 1314 von einer Brandkatastrophe heimgesucht worden war, erliess König Friedrich der Stadt die Reichssteuern für sechs Jahre. Nach dem Grossbrand von Altstätten vom 18. Juli 1567 verordnete der Rat von St.Gallen eine Brandsteuer für den Wiederaufbau und sandte sieben Saumladungen Lebensmittel ins Rheintal. Ferner erhielten zwei angesehene Bürger von Stadtammann und Rat Altstätens den Auftrag, auswärts milde Gaben zu sammeln.²⁷ Bei Grossereignissen ergingen auch Hilfesuche quasi von Behörde zu Behörde, wie nach dem Dorfbrand von Balzers vom 22. Oktober 1795, als sich der Landvogt von Liechtenstein und Bal-

ner Amtsleute an den Rat von Glarus wandten mit der Bitte um Unterstützung für den Wiederaufbau.²⁸

Bei Einzelbrandfällen bestand die obrigkeitliche Beihilfe in direkter finanzieller Unterstützung, in der Zurverfügungstellung von Baumaterial oder in der Ausstellung eines Steuerbriefs, der den Geschädigten ermächtigte, während einer bestimmten Zeit in der näheren oder weiteren Umgebung Liebesgaben oder Brandsteuern zu sammeln – das heisst, auf Brandbettel zu gehen. Beispiele hierfür finden sich auch in der Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau aus der Glarner Zeit: «Die nächste und ausreichendste Hilfe wurde den vom Unheil betroffenen Leuten durch ihre Nachbarn und Landeseinwohner zuteil. Dann leistete der Rat [von Glarus], der gewöhnlich um Unterstützung angegangen worden war, in Form einer Brandsteuer kleinere Bargeldbeiträge, so 1554 an Hans Gantenbein 3 Kronen, 1759 an Oswald Gabathuler 2 Dublonen.»²⁹

Der Brandbettel wurde von den Betroffenen nicht etwa als ehrenrührig, sondern eher als gutes Recht empfunden. Zunehmend gab es aber auch Missbrauch. Manch einer kam in Versuchung, Brandsteuerbriefe zu kaufen, zu stehlen oder zu fälschen und

23 Aebi 1964, S. 163ff. Vgl. zu Salez in diesem Buch auch den Beitrag «Ein Dorf in Angst und Schrecken».

24 Eggenberger 1932, S. 255.

25 Zur Entwicklung in der Region Werdenberg vgl. in diesem Buch die Beiträge «Dem Höchsten zur Ehr – dem Nächsten zur Wehr» und «Die Werdenberger Feuerwehren heute und morgen».

26 Nach Eggenberger 1932, S. 253, und Dubler 2005.

27 Eggenberger 1932, S. 9f.

28 Landesarchiv Glarus, AG 2452/06–08; vgl. dazu in diesem Buch den Beitrag «Brandfälle im Archiv Werdenberg in Glarus».

29 Winteler 1923, S. 164f.

damit in betrügerischer Weise bettelnd durch die Lande zu ziehen.

Die Vorsorge wird obligatorisch

Die unzureichende Absicherung der Brandgeschädigten und das Bedürfnis, den Missbräuchen von Gaunern Einhalt zu gebieten, lösten gegen Ende des 18. Jahrhunderts Initiativen für eine grundlegende Neuregelung aus. In einigen Alpentälern kam es zur Gründung örtlicher Feuerkassen, und als erste Schweizer Stadt führte Zürich 1782 eine fakultative Feuerassekuranz ein. Der konsequente Wechsel von den alten, karitativen Sicherheitstraditionen zu neuen Formen der Absicherung liess sich jedoch erst nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft und der Beseitigung ihrer aristokratischen Strukturen verwirklichen. Als erster Kanton erhob der Aargau 1805 obligatorische Brandsteuern, die dazu bestimmt waren, Betroffene im kollektiven Umlageverfahren zu entschädigen.³⁰ Im Jahr darauf folgten die Kantone Bern und Thurgau mit der Gründung kantonaler Brandversiche-

rungsanstalten und 1807 die Kantone Basel und St.Gallen.

Bereits am 27. Juni 1803 hatte der Grosse Rat des Kantons St.Gallen per Gesetz der Errichtung einer «Hilfskasse für Brand- und andere Geschädigte» zugestimmt. Diese Lösung, die auf Liebesgabensammlungen beruhte und damit im Grunde genommen an der karitativen Tradition festhielt, vermochte die Erwartungen jedoch nicht zu erfüllen. Die Regierung schlug deshalb vier Jahre später die Errichtung einer «allgemeinen Brandversicherungsanstalt» vor. Mit Gesetzeserlass vom 9. Mai 1807 entsprach der Grosse Rat diesem Vorschlag.³¹ Treibende Kraft der Versicherungsgründung war der aus Rheineck stammende Regierungsrat Jakob Laurenz Messmer (1768–1826, Mitglied der Regierung von 1803 bis 1826).

Der spätere Regierungsrat Gallus Jakob Baumgartner (1797–1869) hielt dazu fest: *«Eine der wichtigsten Gründungen dieser Zeit war jene der allgemeinen, verbindlichen Versicherungsanstalt für gesamte Gebäude des Kantons gegen Brandschaden. Bisher in Brandfällen geleistete Unterstützung aus der Kantons-hilfskasse war unzureichend. Eine große Feuersbrunst in Thal (7. Mai 1806) mahnte zu besserer Vorsorge. Das neue Gesetz half gründlich, verpflichtete, mit einziger Ausnahme der besonders feuergefährlichen, zu Versicherung sämtlicher Gebäude; ordnete deren amtliche Schätzung an und sicherte für Brandfälle den vollen Betrag des gewertheten Schadens als Ersatz zu; dagegen hatten die Eigenthümer jährlich vier Kreuzer von hundert Gulden des Schätzungswerthes zu leisten; zu Deckung außerordentlicher Brandschaden konnten sie darüberhin bis auf 20 Kreuzer von hundert Gulden im Jahr angehalten werden (9. Mai 1807). So ging St.Gallen den übrigen Kantonen mit gutem Beispiel voran; das Verdienst der Gründung fällt wesentlich dem Regierungsrath Meßmer zu, der sofort auch der Leiter der Anstalt wurde. [...] Laut erster Rechnung auf Ende März 1808 waren 42 332 Gebäude versichert für den Gesamtbetrag von 19 129 505 Gulden.»*³²

Das Gesetz vom 9. Mai 1807 zur Gründung der Kantonalen Brandversicherungsanstalt war der Grundstein für die heutige Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (GVA), die im Jahr 2007 somit ihr 200-jähriges Bestehen feiern kann.³³ Die Aufgaben und Leistungen der Anstalt wurden im Laufe der Jahre mehrmals erweitert und den jeweiligen Bedürfnissen angepasst. So kam 1925 die Verpflichtung zur Förderung und Subventionierung von Schadenverhütungs- und Schadenbekämpfungsmassnahmen hinzu. 1936 übertrug ein neues Feuerpolizeigesetz die Feuerpolizeihoheit an die Gebäudeversicherung. 1960 wurde die Neuwertversicherung eingeführt; gleichzeitig wurde die Anstalt aus der staatlichen Verwaltung ausgegliedert und in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt. Seit 1976 besteht eine Kantonshilfskasse für nicht versicherbare Elementarschäden, die vom Kanton und von der GVA mit Beiträgen geäufnet wird. 1978 trat die Anstalt dem neu gegründeten schweizerischen Pool für Erdbebenversicherung bei, womit seither eine freiwillige, begrenzte Deckung für allfällige Erdbebensschäden besteht. Als Ergänzung zum Fonds für Beiträge an Brandschutzmassnahmen wurde 1983 ein Fonds für Beiträge zur Verhütung von Elementarschäden geschaffen. 2001 ging die amtliche Erhebung der Gebäudeversicherungswerte von den kommunalen Schätzungsorganen über an den in die GVA eingegliederten Fachdienst für Grundstückschätzung.

Zu einer breiten politischen Diskussion kam es Mitte der 1990er Jahre um das Versicherungsobligatorium und den Monopolstatus der Gebäudeversicherungsanstalt (Vorstösse zur Aufhebung des Monopols hatte es auch 1848 und 1896 schon gegeben). Der Grosse Rat hielt an beidem fest. In Art. 9 des aktuellen Gesetzes über die Gebäudeversicherung heisst es: «Die Gebäude auf dem Gebiete des Kantons St.Gallen müssen bei der Anstalt versichert sein.» Zwei Jahre später bestätigte das

Habgier und Diebstahl

Der Brand von Marbach anno 1773 gab dem Chronisten Anlass, sich über die schamlose Ausnützung der Notlage der Brandgeschädigten auszulassen: *«Die unmenschliche Hartherzigkeit und Untreue derjenigen, die von den beiseits gelegten [geretteten] Sachen oder unter dem Schein der Hilfe [oder] auf andere Weise gestohlen [hatten], vermehrte noch um ein Beträchtliches den Schaden. Andere, die ebenso schlimm sind, schaden jetzt noch den Geschädigten auf die Weise, dass sie die Gutherzigkeit [der Spender] missbrauchen, da ihnen nicht das Geringste verbrunnen ist, [und] sie den wirklich Geschädigten die Almosen und weitere Hilfe wegstehlen.»* HG

Nach Benz 1974, S. 64.

Bundesgericht die Verfassungsmässigkeit des Monopols: Die GVA habe im Kanton St.Gallen das alleinige Recht, Gebäude gegen Elementar- und Brandgefahren zu versichern; sie müsse aber grundsätzlich auch alle Objekte in den Versicherungsschutz aufnehmen.³⁴

Heute sind bei der GVA St.Gallen rund 175 000 Gebäude versichert; der versicherte Gebäudegesamtwert beläuft sich auf etwa 105 Milliarden Franken. Pro Jahr werden um die 1000 Brandschäden und zwischen 1000 und

6000 Elementarschäden verzeichnet. Die jährlichen Schadenssummen belaufen sich im Mittel auf 30 Millionen Franken für Brandschäden und auf 3 bis 10 Millionen Franken für Elementarschäden. Letztere können allerdings in einem aussergewöhnlichen Schadenjahr auch weit höher ausfallen, wegen der Leistungen für Brandschäden relativ konstant sind. Im Unwetterjahr 2000 zum Beispiel war die GVA mit knapp 70 Millionen Franken Gesamtschaden belastet.³⁵

Nachtwächter, Feuer- und Windwachen im Werdenberg

Noch ist es gar nicht so lange her, seit in den Föhn- oder Westwindnächten Feuerwehrmänner oder auch sonstige dazu aufgebotene Einwohner durch die Werdenberger Dörfer pa-

trouillierten. Und wenn es am Abend bedeutungsvoll hiess: «D Windwächsch uufpotta!», dann wussten die Dorfbewohner, dass eine stürmische Nacht bevorstand, in der im Umgang mit Feu-

er grösste Vorsicht geboten war. Wehe, wenn sich da einer im Freien eine Brissago, einen Stumpen oder eine Zigarette anzündete! Kaum einer hätte der strikten Aufforderung: «Uuslösche!» zu widersprechen gewagt, denn jeder Einheimische wusste von Kindsbeinen an, was sich bei Föhn gehörte – sollte es einer vergessen haben, dann riefen es ihm die Windwachen notfalls auch Hand anlegend in Erinnerung. Allein schon die Existenz der zu Fuss oder mit dem Fahrrad durchs Dorf patrouillierenden und deshalb für Spätheimkehrer und Frühaufsteher unmittelbar wahrnehmbaren Windwache bot Gewähr, dass der Ernst der Sache im kollektiven Bewusstsein fest verankert blieb.

Windwache heute

Gegen Ende des 20. Jahrhunderts sind diese Windwachen in der herkömmlichen Organisationsform aus den meisten Werdenberger Dörfern weitgehend «verschwunden». Die Aufgabe an sich jedoch ist geblieben. Art. 41 des kantonalen Gesetzes über Feuerchutz³⁶ legt in Abs. 1 fest: «In politischen Gemeinden, deren Gebiet dem Föhn oder anderen heftigen Winden ausgesetzt ist, hat die Feuerwehr bei stürmischem Wetter Feuerwachen auf-



Rauchverbot bei Föhnwetter: Ein in den Werdenberger Dörfern ernst genommenes Gebot, an das früher auch mittels Schildern erinnert wurde – hier ein Beispiel aus Rans, aufgenommen um 1980. Bild bei Werner Hagmann, Zürich

30 Dubler 2005, Körner 2001.

31 Eggenberger 1932, S. 15f.

32 Baumgartner 1868, S. 222f.

33 Gerade im Hinblick auf dieses Jubiläumsereignis hätte die Jahrbuch-Redaktion gerne eine umfassendere Darstellung der Geschichte, Entwicklung und Bedeutung des Brandversicherungswesens in den vorliegenden Band aufgenommen und hat dazu die Zusammenarbeit mit den Fachleuten der GVA St.Gallen gesucht. Einer entsprechenden Anfrage vom März 2006 konnte die GVA-Direktion mit Verweis auf knappe personelle Ressourcen sowie auf eine für 2007 geplante Jubiläumsbroschüre leider aber nicht entsprechen.

34 Bundesgerichtsentscheid (BGE) 124|25 vom 27. Februar 1998.

35 Angaben der GVA auf www.gvasg.ch (Zahlen von 2001 oder jährliche Durchschnittswerte).

36 sGS 871.1.

zustellen.» Und in Abs. 2: «Wo es die Verhältnisse erfordern, können laut Reglement auch Einwohner, die nicht feuerwehrdienstpflichtig sind, zum Feuerwachdienst verpflichtet werden.»

Zur heutigen Handhabung dieser Bestimmungen führen die Autoren der im Jahr 2002 herausgegebenen Jubiläumsschrift des Kantonal-Feuerwehrverbandes St.Gallen aus:

«Nun hat sich das Gefahrenpotenzial einerseits im Laufe der letzten Zeit erheblich vermindert. Offene Bauweise, vorwiegend als Massivbauten erstellte Häuser und kaum noch offene Herd- und Kachelofenfeuerungen tragen einen wesentlichen Teil dazu bei. Auf der andern Seite verfügen die Feuerwehren heute über bestens ausgebaute Alarmorganisationen und modernste Ausrüstungen und Einsatzmittel im Vergleich. Aufgrund dieser Feststellungen wird heute manchenorts auf die Durchführung von Föhnwachen verzichtet, ausser in Ausnahmefällen, wie etwa bei starkem Föhn am 1. August oder nach lange anhaltender Trockenheit. Die Kompetenz und die Verantwortung über ein Aufgebot liegt beim Feuerwehrkommandanten. Und manch einer hat im Bewusstsein dieser Verantwortung zu später Stunde dann selber noch einen Kontrollgang durchs Dorf unternommen und trotzdem nicht sonderlich gut geschlafen.

Dass die Gefahr trotz allem nicht unterschätzt werden darf, zeigt der Brandfall vom 7. Februar 2001 in Balzers, wo bei einem Föhnsturm zwölf Gebäude innert kürzester Zeit vom Feuer erfasst wurden. Das Beispiel zeigt aber auch, dass gut ausgerüstete Feuerwehren einem solchen Ereignis nicht machtlos gegenüberstehen. Noch vor wenigen Jahrzehnten hätte sich ein solcher Brand sehr wahrscheinlich zu einem Dorfbrand ausgeweitet.»³⁷

Das Windwacht-Reglement von Gretschins/Fontnas, 1985

Eine ausserfeuerwehrdienstliche Regelung gilt bis heute in den beiden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts von

Christian Schlegel (geb. 1838), ab 1869 Nachtwächter von Sevelen. Die Aufnahme wohl aus den 1880er Jahren zeigt ihn zusammen mit seiner Gattin Maria geb. Seifert (1841–1901) und vermutlich der ältesten Tochter.

Bild bei Werner Hagmann, Zürich



schweren Feuersbrünsten heimgesuchten Wartauer Dörfern Gretschins und Fontnas. Hier ist die Windwache gemäss einem 1985 erlassenen Reglement der Dorfkorporation Gretschins/Fontnas (DKGF)³⁸ organisiert. Im Zweckartikel beruft sich der Erlass – ausser auf das Feuerschutzreglement der Gemeinde Wartau – ausdrücklich auf die «jahrhundertealte Tradition» der Windwache. Die Bestimmungen erinnern denn auch in vielem an jene früherer Feuerpolizei-Verordnungen (vgl. weiter unten die Verordnungen von Grabs, 1909, und von Sennwald, 1915). Dazu aus dem DKGF-Reglement auszugsweise einige Artikel:

«Art. 3. Der Verwaltungsrat der DKGF wählt für Gretschins und Fontnas je

einen Windwacht-Chef, gibt ihm die nötigen Anweisungen und setzt die jährliche Entschädigung fest. Der Windwacht-Chef ist dem Verwaltungsrat der DKGF verantwortlich.

Der Verwaltungsrat berücksichtigt in Fragen der Durchführung auch die Meinung des Feuerwehrkommandanten der Gemeinde.

Art. 4. Der Windwacht-Chef bietet die Pflichtigen bei Föhnwind oder starkem Windwetter der Reihe nach zum Dienst auf und zwar abwechselnd einmal vor und das nächstemal nach Mitternacht. Er führt eine schriftliche Kontrolle, in welche der Verwaltungsrat Einsicht nehmen kann.

Den Anordnungen des Windwacht-Chefs ist Folge zu leisten.

Art. 5. Windwachtpflichtig sind alle dazu fähigen männlichen Einwohner im Korporationsgebiet von 18 bis 65 Jahren.

Art. 6. Die Dienstzeit dauert:

- a) vor Mitternacht: von 22.00 h bis 01.00 h,
- b) nach Mitternacht: von 01.00 h bis 04.00 h.»

In Art. 8, wo die Aufgaben im Windwachtdienst aufgelistet sind, steht unter anderem:

«a) Das ganze bewohnte Dorfgebiet ist durch wiederholte Rundgänge zu kontrollieren bei Mitnahme von Feuerhorn und Taschenlampe.

b) Rauchende Personen im Freien sind anzuhalten und auf das Rauchverbot bei Föhn aufmerksam zu machen. Bei Nichtbefolgung erfolgt Anzeige an den Gemeinderat zur Strafbehandlung.

c) Bei Feststellung von stark rauchenden Kaminen sollen die Verursacher auf die Gefahr von Funkenwurf aufmerksam gemacht werden. Herd- und Kaminfeuer sind auf das allernötigste zu beschränken. Cheminéefeuer und namentlich Feuer im Freien sind zu verbieten und zu löschen.

f) Bei Feststellung eines Brandausbruchs ist durch kräftige Hornstösse Alarm zu schlagen, die betroffenen und anstossenden Bewohner zu wecken, die Feuerwehr zu alarmieren und erste Hilfe zur Rettung von Mensch und Vieh zu leisten.»

Das Bemühen des Kantons um Abwendung der Feuersgefahr

Bestimmungen, mit denen man der erhöhten Brandgefahr bei Föhn zu begegnen suchte, lassen sich im Werdenberg über mehrere Jahrhunderte zurückverfolgen. Waren es zuvor die Dorfschaften selber oder die Landesobrigkeiten, die entsprechende Vorschriften beschlossen und erliessen, machte es sich nach 1803 der Kanton in seiner Oberaufsicht zur Aufgabe, flächendeckend für einheitliche Regelungen zu sorgen. In der Reglementensammlung des Staatsarchivs St.Gallen

finden sich auffallend zahlreiche kommunale Feuerpolizei-Verordnungen aus der Zeit nach 1850. Zudem zeigt sich, dass die Erlasse bereits nach wenigen Jahren jeweils wieder durch revidierte Fassungen ersetzt wurden. Offenkundig ist diese Häufung eine Wirkung des kantonalen Feuerpolizeigesetzes vom 22. August 1850, das die «Allgemeine Feuer- und Löschorndnung» von 1811 ersetzte. Das neue Gesetz räumte dem Regierungsrat die Kompetenz ein, feuerpolizeiliche Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, wovon er in der Folge häufig Gebrauch machte: von 1850 bis 1928 insgesamt 21-mal.³⁹ Für die Föhntäler und somit auch für die Werdenberger Gemeinden von besonderer Bedeutung waren die Bestimmungen bezüglich Nachtwächter, Feuer- und Windwachen.

Das Feuerpolizeigesetz von 1850 beabsichtigte «*die möglichst allgemeine Einführung beständiger Nachtwachen in den Gemeinden*». Im Amtsbericht für 1853 stellte der Regierungsrat fest: «*Im Laufe des Jahres hat sich die Wohlthätigkeit dieser Absicht in einigen Fällen bewährt, in welchen Feuersgefahr noch im ersten Beginn durch Nachtwächter entdeckt und dadurch der weitere Ausbruch verhindert wurde.*»⁴⁰ Allerdings musste sich der Regierungsrat des öfters mit Begehren um Dispens von der Pflicht, eine beständige Nachtwache zu halten, befassen, obwohl «*wir auf allgemeine Einführung derselben [...] unablässig einwirkten*».⁴¹ Kleineren Ortschaften erliess er die Pflicht dann doch, so bereits im Jahr 1852 der Gemeinde Amden und den Wartauer Dörfern Gretschins, Murris und Malans, «*immerhin mit der Bedingung, in stürmischen Nächten ausserordentliche Wachen aufzustellen*».⁴² Zwei Jahre später wurde einem entsprechenden Begehren der Haager entsprochen⁴³ – und weitere Dispensierungen folgten.

Dass sich die beabsichtigte Einführung «beständiger Nachtwachen» nur zum Teil verwirklichen liess, mag – nebst schweren Brandkatastrophen bei Föhnwetter, zuletzt im März 1892 in

Sevelen – zum Erlass der «Verordnung betr. feuerpolizeiliche Vorschriften bei Wind und Föhnwetter» vom 23. August 1892 beigetragen haben. Darin wurde bestimmt, dass alle Gemeinden, «welche dem Föhnwinde oder andern heftigen Luftströmungen ausgesetzt sind, Wind- und Feuerwachen zu organisieren und bei einsetzendem stärkerm Wind, namentlich bei Föhn, in Funktion treten zu lassen.»⁴⁴ Während die Windwachen die ganze Nacht über durch die Dörfer zu patrouillieren hatten, bestand die Aufgabe der Feuerwächter darin, bei Eintritt von stürmischem Wetter und bei Föhn von Haus zu Haus zu gehen und zu kontrollieren, ob das Feuer gelöscht war und in der Küche Wasser zum Löschen bereit stand. Die Verordnung legte nämlich unter anderem fest, dass die Herd- und Ofenfeuer bei Windwetter am Abend ausgelöscht werden mussten. In Bäckereien, Brennereien, Wäschereien, Büglereien und Feuerwerkstätten musste bei Föhnausbruch auch tagsüber alles Feuer gelöscht werden; entwickelte sich der Wind zum Sturm, ebenfalls in den übrigen Gebäuden. Und schliesslich fehlte auch die Bestimmung nicht, dass bei Föhn das Rauchen im Freien verboten sei. Im Jahr 1932 stellte der Verfasser des Jubiläumsbuches der Brandversicherungsanstalt fest: «In den Föhngegenden des Kantons St.Gal-

37 KfvSG 2002, S. 168. Zur heutigen Organisation der Windwacht vgl. in diesem Buch auch den Beitrag «Die Werdenberger Feuerwehren heute und morgen».

38 Windwacht-Reglement der Dorfkorporation Gretschins/Fontnas, vom Verwaltungsrat beschlossen am 3. Mai 1985 und vom Finanzdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 25. Juli 1985.

39 Eggenberger 1932, S. 227ff.

40 AmtsBer 1853, S. 56.

41 AmtsBer 1952, S. 62.

42 Ebenda, S. 62.

43 AmtsBer 1854, S. 95.

44 Eggenberger 1932, S. 229f.



len wird diesen Vorschriften heute noch strikte nachgelebt, in den übrigen Gebieten dagegen weniger.»⁴⁵

Die nachfolgenden Zitate aus den Feuerpolizei-Verordnungen der Gemeinden Grabs und Sennwald aus den Jahren 1909 beziehungsweise 1915 geben – stellvertretend für andere – einen Eindruck davon, wie die kantonalen Bestimmungen auf kommunaler Ebene umgesetzt wurden. Diese «modernen» Verordnungen zeigen aber auch, dass manche der Bestimmungen auf jahrhundertelanger Kontinuität beruhen, begegnen wir doch teils ganz ähnlichen Vorschriften bereits

in Feuerordnungen des 18. Jahrhunderts.⁴⁶

Aus den «Feuerpolizei-Verordnungen der Gemeinde Grabs», 1909

Erlass des Gemeinderates Grabs vom 8. Februar 1909, vom Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen genehmigt am 12. März 1909 (StASG, Regl. f. VI Nr. 259).

B. Nachtwächter-Reglement

§ 1.

Der Gemeinderat ernennt für die politische Gemeinde die nach seinem Ermessen notwendig erscheinende An-

zahl von Nachtwächtern, bezeichnet deren Dienstkreise & besoldet dieselben aus der Polizeikassa.

§ 2.

Die Dienstzeit der Nachtwächter dauert:

In den Monaten Mai bis September von abends 10 bis morgens 3 Uhr.

In den Monaten Oktober bis April von abends 10 bis morgens 4 Uhr.

Bei Windwetter das ganze Jahr von abends 9 Uhr an.

§ 3.

Die Nachtwächter sind verpflichtet, in jeder Stunde, die ihnen vorgeschriebenen Touren zu machen, auf das Feuer die grösste Aufmerksamkeit zu richten,



Der Buchser Nachtwächter Christian Zogg (links, mit Feuerhorn) und seine Familie. Die Aufnahme um 1910 zeigt ihn vor seinem Haus im Nebenbach, das bald danach abgerissen wurde.

Im Archiv Hansruedi Rohrer, Buchs

im Falle sie Licht oder Rauch an verdächtigen Orten bemerken oder Brandgeruch verspüren, die Bewohner der betr. Gebäude sogleich zu wecken & mit ihnen genau zu untersuchen, ob & wo Feuersgefahr vorhanden sein möchte.

Wenn sie im Dienstkreise selbst oder in dessen Nähe Feuer aufgehen sehen, so liegt ihnen ob, sogleich Alarm zu machen, jedoch ohne den ihnen angewiesenen Dienstkreis zu verlassen.

§ 4.

Sobald die Wächter ausser der Gemeinde Feuer wahrnehmen, haben dieselben die gemachten Entdeckungen unverzüglich dem nächstwohnenden Mit-

gliede der Feuerwehrkommission, dem Gemeindeammann oder dem Feuerwehrkommandanten zur Kenntnis zu bringen & deren Befehle entgegenzunehmen.

§ 5.

Die Dienstverrichtung der Nachtwächter wird mittelst der von ihnen gemäss Vorschrift zu bedienenden Uhr kontrolliert; das Horn ist nur bei Feuerausbruch zu gebrauchen.

§ 6.

Jede Nacht wenigstens 2 mal haben sich die Nachtwächter in ihrem Dienstkreise auf einen erhöhten Punkt zu begeben, von wo aus sie die ganze Gegend am ehesten übersehen können.

§ 7.

Den Nachtwächtern liegt im weitem die Kontrollierung der Windwächter ob.

§ 8.

In Bezug auf die Pflichten der Nachtwächter als Polizei im allgemeinen, haben dieselben auf ihren Touren auf jede Gefahr für Menschen & Vieh, auf Diebstahl, Raufereien etc. überhaupt auf alle Verdacht erregenden Vorkommnisse Acht zu geben, in ernstem Fällen in erster Linie die Nächstbeteiligten, sowie das nächstwohnende Gemeinderatsmitglied davon in Kenntnis zu setzen, in allen Fällen aber am nächstfolgenden Morgen beim Amt die nötige Anzeige zu machen.

C. Wind- & Feuerwächter-Reglement

I. Windwacht

§ 1.

Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Windwachtkreise & setzt die nähere Umgrenzung derselben fest.

§ 2.

Pflichtig zum Windwachtdienst ist jeder Hausbewohner des betr. Kreises, sei er Besitzer oder nur Mieter. Entschuldigungen werden keine angenommen, sondern es hat der Aufgebotene, sofern er nicht persönlich Dienst leistet, für Stellvertretung zu sorgen.

§ 3.

Der Windwachtdienst gilt als allgemeine Bürgerpflicht & es wird für denselben keine Besoldung ausgerichtet.

§ 4.

Der Gemeinderatsweibel führt die Kontrolle über die Windwächter. Er hat bei Windwetter, namentlich bei Föhn, je nachmittags oder abends, die Betreffenden der Reihenfolge nach, je zwei für einen Kreis zum Windwachtdienst auf die nächstfolgende Nacht aufzubieten.

§ 5.

Der Dienst der Windwächter dauert die für die Nachtwächter vorgeschriebene Zeit & es haben erstere ihre Touren so einzurichten, dass sie während ihrer Dienstzeit wenigstens zweimal mit dem Nachtwächter des Kreises behufs Kontrollierung zusammentreffen. – Im Übrigen haben die Windwächter die nämlichen Dienstpflichten, wie die Nachtwächter.

§ 6.

Die Mitglieder des Gemeinderates, sowie die Chargierten der Feuerwehr, sind während ihrer Amtsdauer vom Windwachtdienst befreit; dagegen liegt den letztern die Pflicht ob, nach einer bestimmten Kehrordnung die Nacht- & Windwächter genau zu kontrollieren, auf die Handhabung feuerpolizeilicher Vorschriften überhaupt sorgfältig zu achten & hierüber nach jedem Dienst dem Kommando bezügl. Rapport zu erstatten.

§ 7.

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, nach waltendem Bedürfnis die Zahl der Windwächter zu vermehren.

II. Feuerwacht

§ 8.

Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Feuerwachtkreise und setzt die nähere Umgrenzung derselben fest.

§ 9.

Die Feuerwächter werden vom Gemeinderat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt & aus der Feuerpolizeikassa entschädigt.

45 Eggenberger 1932, S. 230.

46 Vgl. dazu in diesem Buch die in Anm. 10 genannten Beiträge.

§ 10.

Die Feuerwächter haben die Aufgabe, bei Eintritt stürmischen Wetters, namentlich bei Föhn, in ihrem Dienstkreis zur vorgeschriebenen Zeit von Haus zu Haus zu gehen & sich persönlich davon zu überzeugen, dass das Feuer gehörig gelöscht & das nötige Wasser, mindestens 2 Geschirre voll, vorhanden ist.

§ 11.

Dieselben sind verpflichtet, an Orten, wo ihrer Aufforderung, das Feuer vor ihren Augen auszulöschen, nicht Folge geleistet wird, diese Arbeit selbst zu besorgen & berechtigt, Räume, in denen sich Feuerstätten befinden, nötigenfalls mit Gewalt zu öffnen. Von dieser letztern Massregel soll jedoch nur im äussersten Notfall Gebrauch gemacht werden.

Von allen Widersetzlichkeiten haben sie dem Gemeinderat Anzeige zu machen.

§ 12.

Die Feuerwächter haben ihre Touren in den Monaten Mai bis September, abends punkt 8 Uhr, und in den Monaten Oktober bis April abends punkt 7 Uhr zu beginnen & so zu beschleunigen, dass sie bis abends 9 Uhr ihren Dienst beendigt haben. – Längerer, nicht durch den Wachtdienst bedingten Aufenthalt in Privat- & Wirtshäusern, sowie das Annehmen von geistigen Getränken ist den Wächtern auf ihren Dienstgängen untersagt.

§ 13.

Jeden Dienstgang haben sich die Feuerwächter an mindestens 3 verschiedenen Orten in der ihnen mitgegebenen Kontrolle bescheinigen zu lassen. Das Kontrollheft ist alljährlich auf 30. Juni & auf Verlangen jederzeit dem Feuerwehrkommando zur Einsichtnahme einzureichen.

Aus den «Feuerpolizei-Verordnungen der polit. Gemeinde Sennwald», 1915

Erlass des Gemeinderates Sennwald vom 9. Juni 1914, vom Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen ge-

nehmigt am 19. Januar 1915 (StASG, Regl. f. VI Nr. 276).

Im Unterschied zu Grabs enthalten die Sennwalder Verordnungen keine Bestimmungen bezüglich Nachtwächter. Jene zur Feuerwacht entsprechen weitgehend der Grabser Regelung, während das hier wiedergegebene Windwachtsreglement deutliche Unterschiede aufweist. Zusätzlich enthält der Erlass einen Anhang mit «allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften».

B. Wind- & Feuerwächter-Reglement

I. Windwacht

§ 1.

Jeder Aktiv-Feuerwehrrpflichtige hat auch den Windwachtdienst zu versehen, mit Ausnahme derjenigen, welche über eine Viertelstunde von der Örtlichkeit weg wohnen. Geeignete Stellvertretung ist gestattet.

Der aufgebotene ist verpflichtet, selbst für Stellvertretung zu sorgen, und werden nur solche anerkannt, welche dem aktiven (oder ersatzleistenden) Dienst zugeteilt sind.

§ 2.

Zur Windwacht werden aufgeboden:

- a) für Sennwald 2 Chefs und 8 Mann Mannschaft,
- b) für Frumsen 2 Chefs und 8 Mann Mannschaft,
- c) für Sax 2 Chefs und 8 Mann Mannschaft,
- d) für Salez 1 Chef und 4 Mann Mannschaft,
- e) für Haag 1 Chef und 4 Mann Mannschaft.

Bei Großer Gefahr kann die Wacht entsprechend verstärkt werden.

§ 3.

Die Aufgebote werden durch hiezu bestimmte Weibel besorgt, welche hiefür vom andern Dienst befreit sind.

§ 4.

Nichtbefolgung eines Aufgebotes ohne genügende Entschuldigung unterliegt den Strafbestimmungen; zudem hat der Betreffende den versäumten Dienst nachzuholen.

§ 5.

Die Oberaufsicht über den Windwachtdienst hat das Feuerwehrkommando

resp. dessen Stellvertreter; die Kontrolle hierüber in den einzelnen Ortschaften wird von eigens hiezu bestimmten Windwachtschefs ausgeübt.

Die bezüglichlichen Rapporte sind innert 48 Stunden an das Feuerwehrkommando abzugeben.

§ 6.

Die Windwacht dauert in der Regel:

Im Sommerhalbjahr (April–September) von abends 9 bis morgens 4 Uhr.

Im Winterhalbjahr (Oktober–März) von abends 9 bis morgens 5 Uhr.

Im Bedürfnisfalle kann die Wachtmannschaft auch früher aufgeboden und länger im Dienst behalten werden; anderseits ist der Windwachtschef befugt, bei andauernd eingetretener Windstille die Wachtmannschaft vor der festgesetzten Zeit zu entlassen.

§ 7.

Die Wachtmannschaft hat pünktlich auf dem angewiesenen Platze zum Dienste zu erscheinen.

§ 8.

Nach dem Dienstantritt wird der Patrouillengang vom jeweiligen Chef organisiert.

Letzterer ist für richtige Ausführung des Dienstes verantwortlich.

§ 9.

Je eine Patrouille von 2 Mann begeht das ihr angewiesene Gebiet. Sie hat darauf zu achten, ob nicht verdächtige Helle, Licht an ungewohnten Orten, Rauch oder Brandgeruch sich bemerkbar mache.

Personen, die im Freien rauchen, sollen auf das Unerlaubte aufmerksam gemacht werden, und wenn sie nicht sofort Gehorsam leisten, hat die Windwacht ungesäumt die zur Beseitigung der Feuersgefahr erforderlichen Verfügungen – event. unter Anwendung von polizeilichen Gewaltmaßregeln – zu treffen und die Fehlbaren dem Gemeinderat zur Bestrafung zu verzeigen.

Hauptsächlich sind Quartiere von gefährlicher Bauart und Gebäude, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, oder sonst viel geheizt wird, beim Patrouillieren zu berücksichtigen.

§ 10.

Auf den Patrouillengängen ist das Rauchen, ebenso der Besuch von Wirtschaften untersagt.

§ 11.

Bemerkt die Patrouille in einem Gebäude etwas Verdächtiges, so werden in

erster Linie die Bewohner oder Nachbarn geweckt. Während 1 bzw. 2 Mann die Weiterentwicklung des Feuers zu verhindern suchen, hat ein Mann nötigenfalls Alarm zu machen, sowie den Feuerwehrkommandanten, eventuell die nächstwohnenden Feuerwehrleute

zu wecken und erstattet dem zuerst eintreffenden Vorgesetzten Meldung über Geschehenes.

Bei einem auswärtigen Brande wird sofort das Feuerwehrkommando avisiert.

Anhang

I. Allgemeine feuerpolizeiliche Vorschriften

§ 1.

Bei Windwetter müssen die Herd- und Ofenfeuer in den Monaten Mai bis und mit September abends um 8 Uhr und in den Monaten Oktober bis und mit April abends um 7 Uhr ausgelöscht sein.

Eine Ausnahme hievon bilden diejenigen Haushaltungen, in denen die Pflege kranker Personen oder kleiner Kinder das Anzünden von Herdfeuer unbedingt nötig machen.

§ 2.

Bei Ausbruch von Föhnwind, sei es bei Tag oder zur Nachtzeit, soll das Feuer in Bäckereien, Brennereien, Waschereien, eigentlichen Feuerwerkstätten etc. ausgelöscht werden.

Gestaltet sich der Wind zum Sturm, so ist in allen Gebäuden jedes Feuer gänzlich zu löschen.

§ 3.

Bei Föhn oder anderem starkem Windzug ist das Zigarren- und Pfeifenrauchen im Freien verboten.

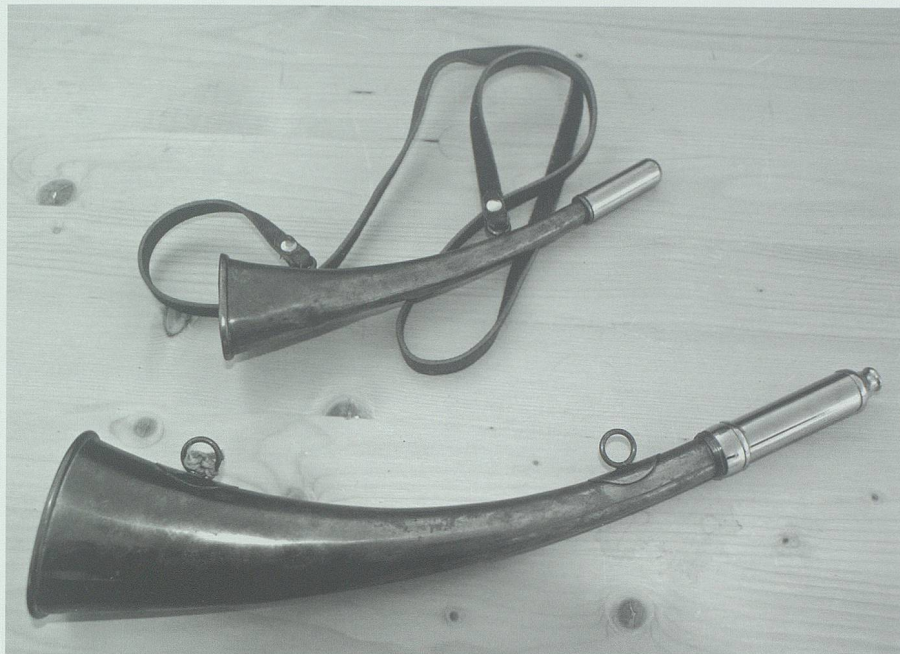
In Ställen, Scheunen, Holzwerkstätten, in Lokalen mit leicht feuerfangenden, festen oder flüssigen Stoffen etc. ist das Rauchen jederzeit untersagt.

§ 4.

Niemand darf in Scheunen, Ställe, Heu-, Stroh-, Holz- und Kohlebehälter, überhaupt an Orte, wo feuerfangende Materialien sich befinden, mit offenem Lichte gehen, sondern nur mit einer feuersicheren Laterne, und es darf beim Leuchten an solchen Orten das Licht nicht aus der Laterne herausgenommen oder die Laterne an Orten hingehängt oder hingestellt werden, wo sich leicht feuerfangende Stoffe, wie Futter, Streu u. dgl. in der Nähe befinden.

§ 5.

Asche, Ruß und Kohlen müssen zum Ablöschen in feuerfeste Behälter ge-



Die Utensilien der Windwacht: Feuerhörner und windsichere Laternen (hier mit Kerzen), wie sie vor dem Aufkommen der elektrischen Lampen verwendet wurden. In der Altstümmersammlung Postlis Stadel, Oberschan. Fotos Hans Jakob Reich, Salez

Organisation und Bestand einer Feuerwehr zu Beginn des 20. Jahrhunderts am Beispiel der Fünf-Dörfer-Gemeinde Sennwald

Die Feuerwehr von Sennwald wies gemäss Feuerpolizei-Verordnung von 1915 folgende Organisation und Bestände auf (StASG, Regl. f. VI Nr. 276):

A. Stab

1 Feuerwehrkommandant,
1 Adjutant,
Quartiermeister,
Materialverwalter,
Brunnenmeister,
Sanitätspersonal,
Ordonnanzen (inbegr. Radfahrer und Feuerreiter).

B. Löschzüge

I. Löschzug Sennwald

a) Rettungskorps:

1 Obmann,
1 Lieutenant,
2 Unteroffiziere,
18–21 Mann Mannschaft. Total 25 Mann.

b) Reisekompagnie Spritze Nr. 1:

1 Obmann,
2 Lieutenants,
2 Unteroffiziere inkl. Spritzenmeister,
30–40 Mann Pump- und Schlauchmannschaft,
Pferde- und Wagenlieferanten.

c) Hydrantenkorps:

Korpschef für alle drei Züge:
1 Lieutenant.
I. Zug, Äugstiriet-Mühlegaß: 1 Unteroffizier, 18–20 Mann Mannschaft.
II. Zug, Leue: 1 Unteroffizier, 18–20 Mann Mannschaft.
III. Zug, Obweg-Zubengaß u. Unterstein: 1 Unteroffizier, 18–20 Mann Mannschaft.

d) Dorf- und Brandwache:

2 Unteroffiziere,
10–20 Mann Mannschaft.

e) Elektrische Abteilung:

1 Unteroffizier,
2 Mann Mannschaft.

f) Sappeurkorps:

Dasselbe wird, insofern nötig, aus der freiwilligen Feuerwehr [Rettungskorps] gebildet.

II. Löschzug Frümisen

a) Spritzenmannschaft:

1 Obmann,
2 Lieutenants,
2 Unteroffiziere inkl. Spritzenmeister,
40–50 Mann Pumpmannschaft,
20–25 Mann Schlauchmannschaft,
Pferde- und Wagenlieferanten.

b) Leitemannschaft:

2 Unteroffiziere,
14–16 Mann Mannschaft.

c) Hydrantenkorps:

I. Zug, Holengass-Büßmig: 1 Unteroffizier, 15–20 Mann Mannschaft.
II. Zug, Spengelgaß: 1 Unteroffizier, 15–20 Mann Mannschaft.
III. Zug, Stieg-Gristen: 1 Unteroffizier, 15–20 Mann Mannschaft.

d) Dorf- und Brandwache:

1 Unteroffizier,
12–14 Mann Mannschaft.

e) Sappeurkorps:

2 Unteroffiziere,
10–12 Mann Mannschaft.
Wird, wenn nötig, aus den andern Abteilungen gebildet.

III. Löschzug Sax

a) Mannschaft zu Spritze Nr. 1:

1 Obmann,
2 Lieutenants,
2 Unteroffiziere inkl. Spritzenmeister,
45–50 Mann Pumpmannschaft,
15–20 Mann Schlauchmannschaft,
Pferde- und Wagenlieferanten.

b) Leitemannschaft, zwei Sektionen:

2 Unteroffiziere,
20–25 Mann Mannschaft.

c) Mannschaft zu Spritze Nr. 2:

1 Obmann,
1 Lieutenant,
15–20 Mann Pumpmannschaft,
10–15 Mann Schlauchmannschaft,
10–15 Mann Wasserschöpfer.

d) Dorf- und Brandwache:

1 Unteroffizier,
10–12 Mann Mannschaft.

e) Löschwischmannschaft:

2 Unteroffiziere,
8–10 Mann Mannschaft.

f) Sappeurkorps:

2 Unteroffiziere,
10–12 Mann Mannschaft.

IV. Löschzug Salez-Haag

a) Rettungskorps:

1 Obmann,
1 Lieutenant,
3 Unteroffiziere,
18–25 Mann Mannschaft.

b) Spritzenmannschaft:

1 Obmann,
2 Lieutenants,
2 Unteroffiziere inkl. Spritzenmeister,
40–50 Mann Pumpmannschaft,
10–15 Mann Schlauchmannschaft.

c) Dorf- und Brandwache:

2 Unteroffiziere,
8–10 Mann Mannschaft.

d) Löschwischmannschaft:

2 Unteroffiziere,
6–8 Mann Mannschaft.

e) Elektrische Abteilung:

1 Unteroffizier,
2 Mann Mannschaft.

f) Leiter- und Sappeurkorps:

Wird in Salez-Haag, so weit nötig, aus der freiwilligen Feuerwehr gebildet.

bracht und überhaupt so versorgt werden, daß keinerlei Feuersgefahr daraus entstehen kann.

§ 6.

Das Verlegen von Brennmaterial in den Ofen darf niemals des Nachts und am Tage nur mit der größten Vorsicht geschehen.

Das Dörren von Brennmaterial in Zug-, Rauch- und Kochlöchern, sowie in den Kaminen ist gänzlich verboten.

§ 7.

Brennmaterial, Stroh- und Laubvorräte und andere brennbare Stoffe dürfen nicht an das Kamin angebeigt oder angehäuft, sondern es muß das Kamin seiner ganzen Höhe entlang, ringsum frei belassen werden.

§ 8.

Zündhölzchen sind stets in feuersicheren Behältern und so aufzubewahren, daß dieselben für Kinder nicht erreichbar sind.

§ 9.

Es ist jedermann verboten, Schießpulver, Feuerwerk und ähnliche, leicht entzündliche Materialien an Kinder abzugeben.

§ 10.

Das sog. «Fackelmachen» und das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist bei Windwetter, sowie in den Ortschaften oder in der Nähe von Gebäuden überhaupt, untersagt.

§ 11.

Verboten ist ferner alles Schießen in einer Ortschaft oder in der Nähe von Gebäuden, insofern es nicht unter militärischer Leitung oder auf anerkannten Schießstätten geschieht.

§ 12.

Bei Hängelampen ist an der Zimmerdecke ein Schutzblech mit mindestens 2 cm Zwischenraum anzubringen. Jede Hängelampe soll überdies mit einem Rauchglöcklein versehen sein.

§ 13.

In Arbeitssälen, Sticklokalen, Wirtschaften etc. muß stets ein genügender Sandvorrat in Bereitschaft gehalten werden, gegen allfällige Unglücksfälle durch Petroleumlampen.

§ 14.

Jeder Petroleum-Kochapparat muß auf einer starken Blechplatte mit ringsum 3 cm hohem aufgebogenem Rande auf-

gestellt sein. Die Hülsen müssen die Dochte dicht umschließen.

Die Füllung der Apparate hat stets mit aller Sorgfalt in genügender Entfernung von jedem Feuer zu geschehen und darf nur bei Tag vorgenommen werden.

§ 15.

Betreffend den Verkehr mit Petroleum und andern feuergefährlichen Flüssigkeiten und Stoffen, Erstellung und Verwendung von Acetylgas, Aufstellung von Motoren, sowie bezüglich der baupolizeilichen Vorschriften wird auf die betreffenden Spezialgesetze und Verordnungen hingewiesen.

§ 16.

Auf Spritzen- und Hydrantenplätzen, sowie vor den Spritzenlokalen dürfen keinerlei Materialien abgelagert werden.

§ 17.

Das Anhäufen von Streue, Stroh, leicht entzündbarer Stoffe überhaupt an oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, in Ortschaften oder an öffentlichen Wegen ist untersagt, ebenso das längere Stehenlassen von Fuhren derartiger Materialien auf offener Straße in der Nähe von Gebäuden.

Quellen und Literatur

Aebi 1964: AEBI, PAUL, *Die Geschichte der Politischen Gemeinde Sennwald*. Buchs 1964.

AmtsBer 1846ff: *Amtsbericht des Kleinen Rathes vom Kanton St. Gallen über das Jahr 1846. – Amtsbericht des Kleinen Rathes des Kantons St. Gallen über das Jahr [1852, 1853, 1954]*. St. Gallen 1847ff.

Baumgartner 1868: BAUMGARTNER, GALLUS JAKOB, *Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St. Gallen*. 2. Bd. Zürich und Stuttgart 1868.

Benz 1974: BENZ, HANS, *Vor 200 Jahren wurde Marbach von einer Brandkatastrophe heimgesucht*. In: *Unser Rheintal 1974* (31. Jg.), S. 63–65.

Dubler 2005: DUBLER, ANNE-MARIE, *Feuerpolizei*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 14. 2. 2005, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26449.php>. – Von derselben Autorin im HLS: *Feuerwehr, 1 - Mittelalter und Neuzeit* sowie 2 - *Das 19. und 20.*

Jahrhundert, Version vom 14. 2. 2005, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7788-1-1.php> bzw. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7788-1-2.php>.

Eggenberger 1932: EGGENBERGER, H[ANS], *Die Geschichte der Brandversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen 1807–1932*. St. Gallen 1932.

KFVSG 2002: *100 Jahre Kantonal-Feuerwehrverband St. Gallen. Jubiläumsschrift zum 100-jährigen Bestehen [...] 1902–2002*. Hg. Kantonal-Feuerwehrverband St. Gallen. St. Gallen 2002.

Körner 2001: KÖRNER MARTIN, *Versicherungen, 1 - Mittelalter und frühe Neuzeit*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 22. 10. 2001, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D14066-3-2.php>.

Lafer 2001: LAFER, RENATE, *Omnes collegiati, concurrere! Brandbekämpfung im Imperium Romanum*. Frankfurt am Main 2001.

Rothenbühler et al 2006: ROTHENBÜHLER, VERENA/KAUZ, DANIEL/LENGWILER, MARTIN, *Funkenflug und Wassernot. Gebäudeversicherung im Kanton Thurgau 1806–2006*. Hg. Thurgauer Gebäudeversicherung. Frauenfeld 2006.

Schindler 2001: SCHINDLER, MARTIN P., *Kommentar zur frühmittelalterlichen Besiedlung des Ochsenberges*, S. 72–77. In: PRIMAS, MARGARITA et al., *Wartau – Ur- und frühgeschichtliche Siedlungen und Brandopferplatz im Alpenrheintal. I. Frühmittelalter und römische Epoche*. Bd. 75 der Reihe *Universitätsforschungen zur prähistorischen Archäologie*. Bonn 2001.

Winteler 1923: WINTELER, JAKOB, *Die Grafenschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus, 1517–1798*. Glarus 1923.

Zu den zitierten Reglementen siehe die Quellenangaben im Text.